

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Beteiligungskodex

1	Teil I: Beteiligungskodex	
2	A. Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden	3
3	1. Der Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden	3
4	1.1 Ziele des Kodex und Einbettung des Kodex in die Grundsätze guter	
5	Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden	3
6	1.2 Allgemeine Grundsätze und Ziele	3
7	1.3 Entsprechenserklärung und Verbindlichkeit des Kodex („comply or explain“)	3
8	1.4 Adressaten des Kodex und des Beteiligungshandbuches	3
9	1.5 Geltungsbereich des Kodex und des Beteiligungshandbuches	3
10	1.6 Begriffsbestimmungen	3
11	1.7 Überprüfungsverfahren / Geltungsdauer	3
12	2. Grundsätze der Steuerung	3
13	2.1 Zusammenwirken der Organe	3
14	2.2 Prinzipien der Steuerung der Beteiligungen	3
15	2.3 Einbindung der Beteiligungen in die gesamtstädtische Politik der	
16	Landeshauptstadt Wiesbaden	3
17	2.4 Gewinnverwendung	3
18	2.5 Kooperation und Synergien	3
19	2.5.1 Angleichung von Unternehmensregeln	3
20	2.5.2 Synergien und gemeinsame Nutzung von Infrastruktur	4
21	2.5.3 Vertragsgestaltung zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer	
22	Beteiligungen	4
23	2.5.4 Deeskalationsverfahren	4
24	2.5.5 Integration der Beschäftigten der Beteiligungen und der Kernverwaltung	4
25	3. Steuerung der Beteiligungen durch die Organe der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer	
26	Verwaltung	4
27	3.1 Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung	4
28	3.2 Institutionen der Steuerung	4
29	3.2.1 Stadtverordnetenversammlung	4
30	3.2.2 Beteiligungsausschuss	5
31	3.2.3 Magistrat, Oberbürgermeister und Fachdezernenten	5
32	3.2.4 Interne Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden	6
33	3.2.5 Wirtschaftsplan, Mittelfristplanung und Ausschüttungsplanung	6
34	4. Kommunale Beteiligungen	6
35	4.1 Vorgaben und Empfehlungen	6
36	4.2 Gesellschafterversammlung	6
37	4.2.1 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	6
38	4.3 Aufsichtsräte	7
39	4.3.1 Einrichtung und Aufgaben eines Aufsichtsrates	7
40	4.3.2 Zusammensetzung des Aufsichtsrats	7
41	4.3.3 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder	7
42	4.3.4 Evaluation	8
43	4.3.5 Teilnahme von Mitarbeitern der Beteiligungsverwaltung und der	
44	Gesellschafterin	8
45	4.3.6 Bestellung der Geschäftsführung	8
46	4.3.7 Aufwandsentschädigung	9
47	4.3.8 Annahmeerklärung	9
48	4.3.9 Verschwiegenheit	9
49	4.3.10 Haftung	10
50	4.3.11 Interessenkonflikte	10
51	4.4 Betriebskommissionen	10
52	4.5 Unternehmensführungen	10
53	4.5.1 Aufgabenbeschreibung	10
54	4.5.2 Berichtspflichten	10
55	4.5.3 Quartalsberichte	10
56	4.5.4 Ad hoc- oder auch Bedarfsberichte	10

Inhaltsverzeichnis

1	4.5.5	Risikomanagement	10
2	4.5.6	Spekulationsverbot	10
3	4.5.7	Grundsätze der Personalführung	10
4	4.5.8	Zahl der Mitglieder der Unternehmensführung, Vertretungsbefugnis	10
5	4.5.9	Bezüge der Geschäftsführung	10
6	4.5.10	Zielvereinbarung	10
7	4.5.11	Nebentätigkeiten	10
8	4.5.12	Verschwiegenheit	10
9	4.5.13	Compliance und Korruptionsbekämpfung	10
10	4.5.14	Interessenkonflikte	10

11

12

13

A. Beteiligungskodex

1. A. Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden

1. Der Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden

1.1 Ziele des Kodex und Einbettung des Kodex in die Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden

1.2 Allgemeine Grundsätze und Ziele

1.3 Entsprechenserklärung und Verbindlichkeit des Kodex („comply or explain“)

1.4 Adressaten des Kodex und des Beteiligungshandbuches

1.5 Geltungsbereich des Kodex und des Beteiligungshandbuches

1.6 Begriffsbestimmungen

1.7 Überprüfungsverfahren / Geltungsdauer

2. Grundsätze der Steuerung

2.1 Zusammenwirken der Organe

2.2 Prinzipien der Steuerung der Beteiligungen

2.3 Einbindung der Beteiligungen in die gesamtstädtische Politik der Landeshauptstadt Wiesbaden

2.4 Gewinnverwendung¹

2.5 Kooperation und Synergien

2.5.1 Angleichung von Unternehmensregeln

¹ Beschluss Nr. 0249 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2016.

A. Beteiligungskodex

2.5.2 Synergien und gemeinsame Nutzung von Infrastruktur

2.5.3 Vertragsgestaltung zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Beteiligungen

2.5.4 Deeskalationsverfahren

2.5.5 Integration der Beschäftigten der Beteiligungen und der Kernverwaltung

3. Steuerung der Beteiligungen durch die Organe der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Verwaltung

3.1 Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

3.2 Institutionen der Steuerung

3.2.1 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Hauptsatzung zugewiesenen Rechte wahr. Sie ist als Vertretung der Bürgerschaft das oberste Organ der Stadt. Sie behandelt insbesondere einmal jährlich:

- den Beteiligungsbericht (§ 123 a Abs. 3 HGO) und die zusammenfassende Darstellung der Entsprechenserklärungen der Beteiligungen (siehe Nr. 1.3),
- im Rahmen des Beteiligungsberichtes den Bericht zum Stand der Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex.

Sie beschließt den Public Corporate Governance Kodex und die übrigen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungshandbuches sowie eventuelle Änderungen und Fortschreibungen.

Wichtige Entscheidungen im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO, sowie Beschlüsse über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen **oder über** die Beteiligung an diesen liegt nach § 51 Satz 1 Nr. 11 HGO in der alleinigen Entscheidungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung, in Teilen ist dieses Recht delegierbar (siehe dazu Kapitel I).

Zudem sind Entscheidungen über die Errichtung, die Übernahme, die wesentliche Erweiterung, die Gründung, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft, die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung oder die teilweise und vollständige Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen oder Mehrheitsbeteiligung der Kommunalaufsicht sechs Wochen vor Vollzug anzuzeigen (§ 127a HGO).

Beschlüsse von Gesellschaftern und Aufsichtsräten, welche die obigen Vorbehaltsrechte betreffen, dürfen daher grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung getroffen und erst dann vollzogen werden, wenn die formalen Voraussetzungen der HGO erfüllt sind.

A. Beteiligungskodex

3.2.2 Beteiligungsausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Beteiligungsausschuss, der gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 HGO insbesondere für folgende Aufgaben zuständig ist:

- **Vorberatungen über wichtigen Entscheidungen zu Beteiligungen im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO,**
- Vorberatung von **allen anderen** Angelegenheiten der Beteiligungen, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist,
- Beratung aller wichtigen Angelegenheiten der Beteiligungen,
- Beratung der kommunalpolitischen Vorgaben für eine Beteiligung vor Beschlussfassung,
- Beratung über strategischen Ziele für die Beteiligungen,
- Beratung der Wirtschaftspläne, Ausschüttungsplanungen und Jahresabschlüsse der Beteiligungen,
- Beratung der Vorschläge zur Gewinnverwendung,
- Vorberatung des Beteiligungsberichtes (§ 123 a Abs. 3 HGO, siehe Nr.),
- Beratung über die Entsprechenserklärungen der Beteiligungen (siehe Nr. 1.3),
- Vorberatung des Public Corporate Governance-Berichtes (siehe Nr.),
- Vorberatungen von Entscheidungen nach § 51 Nr. 11 und 12 HGO sowie
- Vorberatung von Änderungen des Public Corporate Governance Kodex und der übrigen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungshandbuchs.

Das Nähere regeln Richtlinien des Beteiligungshandbuchs (siehe Kapitel G. und H.).

3.2.3 Magistrat, Oberbürgermeister und Fachdezernenten

Der Magistrat vertritt die Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß § 125 Abs. 1 S. 2 HGO in der Gesellschafterversammlung (siehe 4.2) der Unternehmen (Gesellschaftervertreter). Der/die Oberbürgermeister/in vertritt den Magistrat kraft Amt. Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner sog. Kompetenzverteilungs-Kompetenz (§ 70 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 125 HGO) die Zuständigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender oder Vorsitzender der Betriebskommission entsprechend der fachlichen Zuständigkeit den Dezernentinnen und Dezernenten (Dezernatsverteilungsplan) übertragen.

Der/die so mit dem Vorsitz beauftragte Fachdezernent/in ist im Rahmen der Dezernatsaufgaben für die Entwicklung von kommunalpolitischen Vorgaben für die Beteiligung verantwortlich, trägt für deren gesellschaftsrechtliche Verbindlichkeit und Evaluation Sorge und stellt eine diesbezüglich angemessene Berichterstattung und zeitgerechte Vorbereitung der Beschlussfassung gegenüber Magistrat, Beteiligungsausschuss und Stadtverordnetenversammlung sicher.

Er/sie hat in diesem Kontext insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Magistrat sowie über den Magistrat die Stadtverordnetenversammlung und der Beteiligungsausschuss laufend über wichtige Angelegenheiten der Beteiligungen unterrichtet (§ 50 Abs. 3 HGO) werden.²

Sofern eine Entscheidung gemäß § 9 Abs. 1 HGO in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder des Beteiligungsausschusses fällt, hat er/sie dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig eine entsprechende Sitzungsvorlage den Magistrat (als Beschluss-

² Sofern die Stadtverordnetenversammlung die Berichte auf den Beteiligungsausschuss delegiert, endet die Berichtspflicht im Beteiligungsausschuss. Siehe auch Abschnitt H.5 des Beteiligungshandbuchs.

A. Beteiligungskodex

1 vorlage für die Stadtverordnetenversammlung) erreicht sowie dass der jeweilige Aufsichtsrat
2 und die Geschäftsführung informiert werden, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden (als Ge-
3 sellschafterin) die Entscheidung an sich gezogen hat.

4 3.2.4 Interne participationsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden

5 3.2.5 Wirtschaftsplan, Mittelfristplanung und Ausschüttungsplanung

6 4. Kommunale participations

7 4.1 Vorgaben und Empfehlungen

8 4.2 Gesellschafterversammlung

9 Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann in participations in den Rechtsformen der GmbH und
10 GmbH & Co. KG ihre Gesellschafterziele durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung
11 umsetzen.

12 Bei unmittelbaren participations obliegt die Vertretung der Landeshauptstadt Wiesbaden in
13 den Gesellschafterversammlungen nach § 125 HGO dem Magistrat. Der Oberbürgermeister
14 vertritt den Magistrat kraft Amt. Bei mittelbaren participations werden die Gesellschafterver-
15 sammlungen durch die Geschäftsführer der Oberbeteiligung gebildet. Bei mittelbaren Mehr-
16 heitsbeteiligungen muss daher die Entscheidung des Magistrates durch die jeweilige Ober-
17 beteiligung realisiert werden.

18 Wesentlichen Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen, z. B. **über wichtige Entschei-**
19 **dungen im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO**, über die Verwendung des Ergebnisses (Gewinnver-
20 wendung), über die Ausschüttungsplanung, **über die finale Zustimmung zu Beschluss von**
21 **Wirtschaftsplänen** und über Aufwandsentschädigung von Aufsichtsratsmitgliedern gehen Be-
22 schlüsse des Magistrates voraus. In wichtigen und eiligen Fällen kann auch bei wesentlichen
23 Beschlüssen von diesem Prinzip abgewichen werden. Der Oberbürgermeister hat unverzüg-
24 lich dem Magistrat hierüber zu berichten.

25 Zu den nicht wesentlichen Beschlüssen zählen u.a. die Feststellung des Jahresabschluss
26 (mit Ausnahme der Verwendung des Ergebnisses (Gewinnverwendung)), die Bestellung der
27 Abschlussprüfer, die vorläufige Inkraftsetzung von Wirtschaftsplänen sowie die Entlastung
28 von Geschäftsführung und Aufsichtsräten. Der Magistrat kann in allen oder bestimmten Fäl-
29 len auf freiwilliger Basis participationsausschuss und Stadtverordnetenversammlung an seiner
30 Entscheidungsfindung beteiligen. Das Nähere regelt eine Richtlinie dieses participations-
31 handbuches (siehe Kapitel G).

32 4.2.1 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

33 Die Gesellschafterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Ge-
34 setz oder Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere über:

- 35 ▪ **wichtige Entscheidungen im Sinne des § 9 Abs. 2 HGO**,
- 36 ▪ die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses (Gewinn-
37 verwendung),
- 38 ▪ die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,

A. Beteiligungskodex

- 1 ▪ die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
- 2 ▪ die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer einschließlich des Ab-
- 3 schlusses einer Honorarvereinbarung mit ihm und
- 4 ▪ den Wirtschaftsplan.

5 Die Gesellschafterversammlung ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt. Sie
6 kann Informationen von Aufsichtsrat oder Geschäftsführung einfordern.

7 4.3 Aufsichtsräte

8 4.3.1 Einrichtung und Aufgaben eines Aufsichtsrates

9 4.3.2 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

10 4.3.3 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

11 Die von der Landeshauptstadt Wiesbaden entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats sollen ihre
12 Aufgaben im Interesse der Landeshauptstadt Wiesbaden wahrnehmen. Sie sollen die Ge-
13 schäftsführung im Rahmen seiner Aufgaben daraufhin kontrollieren und beraten, ob diese die
14 Gesellschaft den Interessen der Landeshauptstadt Wiesbaden entsprechend steuert (siehe
15 Nr. 4.3.1).³

16 Weicht die Gesellschaft im Einzelfall davon ab, so ist dies im Bericht des Aufsichtsrats an die
17 Gesellschafterversammlung im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses anzuzeigen und
18 zu begründen.

19 Die von der Landeshauptstadt Wiesbaden entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bei
20 Ihren Entscheidungen die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistra-
21 tes beachten.⁴ **Sofern es sich um wichtige Entscheidungen im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO o-**
22 **der um Weisungen im Sinne des § 125 HGO handelt, sind sie an die Beschlüsse der Stadt-**
23 **verordnetenversammlung und des Magistrates gebunden.**

24 **Die von der Landeshauptstadt Wiesbaden entsandten Mitglieder sind gesetzlich verpflichtet,**
25 **den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft möglichst frühzeitig zu**
26 **unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.⁵**

27 Mitglieder des Aufsichtsrats sind für die Ausübung des Mandates persönlich verantwortlich
28 und sollen darauf achten, dass für die Wahrnehmung ihrer Mandate genügend Zeit zur Ver-
29 fügung steht.

30 Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sit-
31 zungen des Aufsichtsrats teilgenommen, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt wer-
32 den.

33 Jedes Aufsichtsratsmitglied muss durch fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass
34 es seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten erfüllen kann. Das Nähere zur Fortbildung der
35 Mitglieder der Aufsichtsräte regelt eine entsprechende Richtlinie des Beteiligungshandbu-
36 ches (siehe Kapitel E).

³ Siehe dazu § 11 Abs. 1 des Mustergesellschaftsvertrages, Kapitel Q.

⁴ Beschluss Nr. 0427 des Magistrates vom 28.06.2016.

⁵ § 125 Abs. 1 Satz 4 HGO i.V.m. Abs. 2 Satz 1 HGO.

A. Beteiligungskodex

1 4.3.4 Evaluation

2 4.3.5 Teilnahme von Mitarbeitern der participationsverwaltung und der shareholder

3 4.3.6 Bestellung der business management

4 Sofern im jeweiligen shareholders agreement nicht abweichend geregelt, soll der supervisory board
5 über die Bestellung und die Abberufung der business management, den Abschluss, die Änderung,
6 die Aufhebung und Kündigung ihrer employment contracts decide. Die shareholders meeting,
7 **bei participations in tiered holding structures the shareholders meeting of the top holding company (top shareholders meeting)**, soll diese
8 **decisions prepare and can submit a non-binding proposal**.
9

10 Für die internal administrative preparation of proposals of the **top** shareholders meeting for the
11 business management including the determination of a procedure (z. B. definition of a requirements profile,
12 inclusion of a personal consultant) is the expert committee responsible, which - ggf. under involvement of the supervisory board - in this regard with
13 the participations management and the/ the mayor/ in the decision to set. The/ the mayor/ in bears the responsibility that this personal proposal to the responsible
14 supervisory board **over the magistrate** as non-binding, but formal proposal of the shareholder for the decision in the supervisory board is forwarded. In medium-sized participations
15 **he/she hereby initiates a line of instruction over the top shareholders meeting** and **relies on the respective top participation**.
16
17
18
19

20 Die participations management is in the personnel appointment procedure from the beginning to be involved and is also responsible for the creation and implementation of the business management employment contract. In this regard, it should be oriented to the model contract (see chapter R) in this participations handbook. **Unless deviated from the model contract or unless deviated from the supervisory board, it is the responsibility of the magistrate to inform the expert committee („comply or explain“).**
21
22
23
24
25
26

27 **Free positions are in every case to be advertised publicly (§ 33 Abs. 2 GG).**

28 The appointment of members of the business management should in the rule be for five years; the first appointment should be limited to three years. Repeated appointments or extensions of the term of office, each at most for five years, are admissible. They require a renewed decision of the supervisory board, which should be made at the latest one year before the end of the previous term of office. The age limit for members of the business management should correspond to the legal age of entry into retirement.
29
30
31
32
33

34 The Landeshauptstadt Wiesbaden aims to increase the share of women in the business management and operational management. The details are regulated in a separate guideline of the participations handbook (see chapter F).
35
36

A. Beteiligungskodex

1 4.3.7 Aufwandsentschädigung

2 4.3.8 Annahmeerklärung

3 4.3.9 Verschwiegenheit

4 Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Aus-
5 übung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Die Be-
6 richtspflicht der von der Landeshauptstadt Wiesbaden entsandten Mitglieder nach § 125
7 Abs. 1 S. 5 HGO bleibt hiervon unberührt.

8 Im Gesellschaftsvertrag soll bestimmt sein, dass ferner keine Verschwiegenheitspflicht gilt
9 für:

- 10 a) den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats, im Vertretungsfall den/die stellvertretende Vor-
11 sitzende/n, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse . Soweit
12 schützenswerte Belange betroffen sind nur wenn in nichtöffentlicher Sitzungen beraten
13 wird,
14 b) den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats, im Vertretungsfall den/die stellvertretende/n
15 Vorsitzende/n, gegenüber dem Aufsichtsrat einer Muttergesellschaft, wenn diese von der
16 Landeshauptstadt Wiesbaden vollständig beherrscht wird,
17 c) alle Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber den Fraktionen der Stadtverordnetenver-
18 sammlung wenn diese in nichtöffentlichen Sitzungen tagen sowie für
19 d) alle Mitglieder des Aufsichtsrates auf ausdrücklichen Beschluss der Gesellschafterver-
20 sammlung darüber hinaus für den Einzelfall oder für eine bestimmte oder unbestimmte
21 Mehrzahl von Fällen,
22 e) **alle Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber dem Magistrat.**

23 besteht.⁶ Die vorgenannten Entbindungen von der Schweigepflicht sollen in **allen den** Fällen
24 **a) bis d)** nicht für das Abstimmungsverhalten oder für Diskussionsbeiträge einzelner Auf-
25 sichtsratsmitglieder bestehen.

⁶ Dies ist im Mustergesellschaftsvertrag (Kapitel Q, Beschluss Nr. 0427 des Magistrates vom 28.06.2016, ergänzt durch Be-
schluss Nr. 0338 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2016 **sowie durch Beschluss der der Stadtverordnetenver-**
sammlung Nr. xxx vom xx.xx.2019) berücksichtigt.

A. Beteiligungskodex

- 1 4.3.10 Haftung
- 2 4.3.11 Interessenkonflikte
- 3 4.4 Betriebskommissionen
- 4 4.5 Unternehmensführungen
- 5 4.5.1 Aufgabenbeschreibung
- 6 4.5.2 Berichtspflichten
- 7 4.5.3 Quartalsberichte
- 8 4.5.4 Ad hoc- oder auch Bedarfsberichte
- 9 4.5.5 Risikomanagement
- 10 4.5.6 Spekulationsverbot
- 11 4.5.7 Grundsätze der Personalführung
- 12 4.5.8 Zahl der Mitglieder der Unternehmensführung, Vertretungsbefugnis
- 13 4.5.9 Bezüge der Geschäftsführung
- 14 4.5.10 Zielvereinbarung
- 15 4.5.11 Nebentätigkeiten
- 16 4.5.12 Verschwiegenheit
- 17 4.5.13 Compliance und Korruptionsbekämpfung
- 18 4.5.14 Interessenkonflikte